

# Statuten

## I. Allgemeines und Zweck

### **Art. 1 Allgemeines**

1. Der am 4. November 1928 gegründete Samariterverband Uri (nachstehend Verband genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Der Verband ist der Zusammenschluss der Samaritervereine im Kanton Uri. Er ist Aktivmitglied des Schweizerischen Samariterbundes (nachstehend SSB genannt).
3. Der Samariterverein Seelisberg ist aus geografischen Gründen bis auf weiteres dem Samariterverband Unterwalden angeschlossen.
4. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verband bezweckt die

- a) Unterstützung bestehender und Gründung neuer Samaritervereine, einschliesslich Jugendgruppen
- b) Schulung des Kaders
- c) Erfüllung der ihm vom SSB übertragenen Aufgaben
- d) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Behörden im Sinne des Schweizerischen Samariterbundes und den Grundsätzen des Roten Kreuzes.

## II. Mitgliedschaft

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Der Verband besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

### **Art. 4 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind die Samaritervereine im Kanton Uri. Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Verband zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

### **Art. 5 Ehrungen**

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Der Vorstand ist berechtigt, zuhanden der Delegiertenversammlung Vorschläge zu machen.
2. Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

### **Art. 6 Ausschluss**

1. Mitglieder, die den Interessen des Verbandes zuwider handeln, können ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.

3. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegenüber dem Verband.

### **III. Organe**

#### **Art. 7 Organisation**

Organe des Verbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Präsidentenkonferenz
- d) Technische Kommission
- e) Rechnungsrevisoren
- f) Abgeordneten und Ersatzabgeordneten

#### **Art. 8 Delegiertenversammlung**

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet zwischen Anfang April und Mitte Mai statt.
2. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen:
  - a) auf Antrag des Vorstandes
  - b) auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder (Vereine);  
In diesem Falle muss sie innert 3 Monaten durchgeführt werden.
3. Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist, unter Beilage der Traktandenliste, 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
4. Kann die Delegiertenversammlung nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, hat der Vorstand im Ausnahmefall die Kompetenz, die ordentlichen Geschäfte mittels Zirkularbeschluss oder in digitaler Form durchzuführen.

#### **Art. 9 Stimmrecht**

An der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:

- a) Delegierte der Samaritervereine  
Die Anzahl der Delegierten wird nach dem im letzten Jahresbericht an den Verband ausgewiesenen  
Aktivmitgliederbestand der Vereine berechnet:  
bis 25 Aktive = 2 Delegierte  
26 - 50 Aktive = 3 Delegierte  
51- 100 Aktive = 4 Delegierte  
über 100 Aktive = 5 Delegierte
- b) Vorstandsmitglieder
- c) Mitglieder der Technischen Kommission
- d) Rechnungsrevisoren
- e) Abgeordneten und Ersatzabgeordneten

#### **Art. 10 Traktanden der DV**

Der Delegiertenversammlung steht die Behandlung folgender Geschäfte zu:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung der Traktandenliste

3. Genehmigung
  - a) Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
  - b) Jahresbericht: des Präsidenten  
der Technischen Kommission
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Wahlen
  - a) Präsident
  - b) Vorstandsmitglieder
  - c) Chef der Technischen Kommission
  - d) Instrukoren und Mitglieder der Technischen Kommission
  - e) Rechnungsrevisoren
  - f) Abgeordneten und Ersatzabgeordneten (geheime Abstimmung)
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
  - a) Sockelbeitrag pro Verein
  - b) Samariterlehrer und Kursleiter
  - c) Aktivmitglieder
7. Beschlussfassung über Voranschlag (Budget)
8. Beschlussfassung über
  - a) Anträge des Vorstandes
  - b) Anträge der Aktivmitglieder (Vereine)
9. Änderung der Verbandsstatuten
10. Bestimmung des Ortes für die Durchführung der nächsten DV und Feldübung
11. Besprechung wichtiger Samariterfragen (SSB Vertretung)
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

#### **Art. 11 Wahlmodus**

1. Bei Abstimmungen entscheidet beim 1. Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden.  
Beim 2. Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
2. Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Delegierten erfolgen sie geheim.
3. Für die Abstimmung gilt nur die Stimmkarte.

#### **Art. 12 Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für alle verbindlich.

#### **Art. 13 Anträge**

Anträge sind 2 Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Kantonalpräsidenten einzureichen. Über später eingereichte Anträge kann an der betreffenden Versammlung nur beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

#### **Art. 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Dazu zählt auch der/die Sekretär/in und der/die KIP/in, welche gewählte Vorstandsmitglieder sind. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Art. 15 Amtsdauer**

1. Die Wahl des Vorstands erfolgt in folgendem Rhythmus: In den geraden Jahren wird der Präsident, der Kassier und der KIP gewählt, in den ungeraden Jahren der Vizepräsident, der Aktuar (Sekretär) und ein Mitglied. Die Amtsdauer des Vorstandes und der Fachkommissionen beträgt 2 Jahre. Alle Mitglieder können wieder gewählt werden.
2. Die Delegiertenversammlung wählt 3 Revisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle Mitglieder können wieder gewählt werden.

### **Art. 16 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten.
2. Drei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

### **Art. 17 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

### **Art. 18 Kompetenzen**

1. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und erledigt die Geschäfte. Insbesondere ist er zuständig für:
  - Einberufung der Delegiertenversammlung
  - Einberufung der Präsidentenkonferenz
  - Info der Abgeordneten
  - Ausarbeiten der von der DV gefassten Beschlüsse
2. Die für den Verband verbindliche Unterschrift nach aussen führt der Präsident, oder der Vizepräsident in der Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

### **Art. 19 Präsidenten- und TA-Chef-Konferenz**

1. Die Präsidenten- und TA-Chef-Konferenz soll jährlich durchgeführt werden. Sie wird vom Kantonalpräsidenten oder einem Stellvertreter geleitet.
2. An der Präsidenten- und TA-Chef-Konferenz nehmen teil:
  - die Vereinspräsidenten, der TK-Chef oder deren beiden Stellvertreter.
3. Die Konferenz dient der Information zwischen den Vereinen, dem Verband und dem SSB.
4. Es können konsultative Abstimmungen durchgeführt werden.

### **Art. 20 Fachkommission**

1. Zur Behandlung von Fachfragen besteht die ständige Fachkommission
  - a) Technische Kommission (TK)
2. Zur Behandlung von Spezialfragen kann der Vorstand weitere Kommissionen bilden.
3. Der Vorstand umschreibt Aufgaben, Kompetenzen und Amtsdauer der Kommissionen.

#### **Art. 21 Technische Kommission**

1. Die Technische Kommission besteht aus den Instruktoressen von technischer Seite sowie aus weiteren Fachkräften.
2. Den Vorsitz hat der TK-Chef. Er wird an der Delegiertenversammlung gewählt.
3. Die Technische Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.
4. Der Verbandsarzt sowie der Verbandspräsident oder Stellvertreter gehören von Amtes wegen der Technischen Kommission an.

#### **Art. 22 Aufgaben der Technischen Kommission**

1. Die Technische Kommission tritt auf Einladung des TK-Chefs zusammen.
2. Über ihre Tätigkeit erstattet die Kommission Bericht und Antrag an den Vorstand respektive an die Delegiertenversammlung.
3. Die Ausbildung und Weiterbildung des Kaders sowie des Vereinskaders erfolgt gemäss Kaderreglement (SSB).

#### **Art. 23 Abgeordnete**

1. Die Delegiertenversammlung wählt in geheimer Abstimmung die Abgeordneten und Ersatzabgeordneten, welche den Verband an der Abgeordnetenversammlung des SSBs vertreten. Über die Anzahl der Verbandsvertreter entscheidet die Abgeordnetenversammlung gemäss den Aktivmitgliederzahlen der Samaritervereine.
2. Die Amtsdauer der Abgeordneten und der Ersatzabgeordneten beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar bis maximal 4 Amtsperioden.
3. Nominierungen, Wahlverfahren sowie Rechte und Pflichten werden in einem Regulativ umschrieben.

#### **Art. 24 Revisoren**

Die Revisoren organisieren sich selbst. Die Revision muss von mindestens 2 Revisoren durchgeführt werden. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht.

### **IV. Finanzielles**

#### **Art. 25 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 26 Finanzielles**

1. Ordentliche Einnahmen sind:
  - a) Jahresbeiträge

2. Andere Einnahmen sind:
  - a) Samaritersammlung
  - b) Kleidersammlung
  - c) Subventionen (Kanton)
3. Die Verbandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
4. Im Übrigen gilt das vom Vorstand erarbeitete Spesenreglement des Verbandes.

### **Art. 27 Ausgaben/Kompetenzen**

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag der Delegiertenversammlung nicht vorgesehene Ausgaben bis zu CHF 3000 zu beschliessen.

### **Art. 28 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur dessen Vermögen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 29 Statuten**

Die Statuten können nur von der Delegiertenversammlung revidiert werden. Dazu ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der genaue Wortlaut ist mit der Traktandenliste bekannt zu geben.

### **Art. 30 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Delegiertenversammlung erfolgen. Es ist dazu eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die Begründung muss mit der Traktandenliste bekannt gegeben werden.

### **Art. 31 Vermögensverwendung**

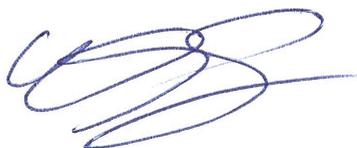
Im Falle der Auflösung des Verbandes beschliesst die Delegiertenversammlung über die uneingeschränkt und unwiderruflich gemeinnützige Verwendung des Verbandsvermögens.

### **Art. 32 Inkrafttreten**

1. Die vorstehenden Statuten wurden am Freitag, 27. April 2018 an der Delegiertenversammlung in Wassen genehmigt.
2. Sie treten nach der Genehmigung durch den SSB sofort in Kraft.
3. Sie ersetzen die Statuten vom 29. Januar 1996 und die seither gefassten Beschlüsse, die die Statuten betreffen.

SAMARITERVERBAND URI

Präsident:



Sekretärin:



Genehmigung durch den Schweizerischen Samariterbund

4601 Olten... 6. Juli 2021 .....

INGRID OETEN  
Vizepräsident:  
Zentral-Vorstands-Präsidentin



PETER LACK  
Vizedirektor:  
Direktor.

